



3. Vorsorge

3. Vorsorge



Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter muss immer ganz den individuellen Vorstellungen, Wünschen und Lebenssituationen entsprechen.

Die nachfolgenden Vorsorgemaßnahmen dienen dazu, dass Sie Ihr Selbstbestimmungsrecht auch dann noch wahrnehmen können, wenn Ihre Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt oder erloschen ist.

Vermögensverwalter/Generalvollmacht

Vorläufiger Vermögensverwalter

Hier geht es darum, einen „vorläufigen Verwalter“ für das Vermögen einer Person zu benennen, die dieses Vermögen aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst verwalten kann.

Hierzu müssen zwei Bedingungen erfüllt werden:

- o Die Person muss volljährig sein und darf noch keinen gesetzlichen Vertreter haben;
- o die Person muss sich in einem Gesundheitszustand befinden, in dem sie außerstande ist, ihr Vermögen selbst zu verwalten.



Prozedur

1) Einreichen eines Antrages durch die Person selbst, den Prokurator des Königs oder „jeden Interesse Habenden“ (= Person die über die Situation der zu beschützenden Person auf dem Laufenden ist, z. B. ein Mitglied der Familie, ein Freund, eine Vertrauensperson, ein Nachbar, ...)

Die Antragseinreichung erfolgt durch gebührenfreie Hinterlegung eines schriftlichen Gesuchs in zwei Exemplaren beim zuständigen Friedensgericht. Diesem Gesuch sollte eine ausführliche ärztliche Bescheinigung beiliegen, die vor nicht mehr als 15 Tagen ausgestellt wurde und den Gesundheitszustand der zu schützenden Person schildert.

2) Der Friedensrichter hört die zu schützende Person an und holt alle nützlichen Auskünfte ein. Zu diesem Zweck kann er jede Person anhören, die ihm Auskunft geben kann.

3) Der Friedensrichter fasst einen Beschluss. Dieser wird „Verfügung“ genannt.

Der Friedensrichter kann praktisch jede Person als vorläufigen Verwalter bezeichnen - ausgenommen Personen die zur Leitung oder zum Personal der Einrichtung gehören, in der sich die zu schützende Person befindet. Die Wahl des Verwalters richtet sich nach der Art und Zusammensetzung des zu verwaltenden Vermögens, dem Gesundheitszustand der zu schützenden Person sowie ihrer familiären Lage.

Vorzugsweise wählt der Friedensrichter den Ehepartner, ein Mitglied aus der engeren Familie oder eine Vertrauensperson der zu schützenden Person. Falls er eine fremde Person auswählt, handelt es sich hierbei meistens um einen Anwalt oder einen Notar.

Der Verwalter sollte selbstlos handeln und die nötigen Fähigkeiten besitzen, den Auftrag gut zu erfüllen. Es ist seine Aufgabe, das Vermögen der geschützten Person mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwalten, d.h. gewissenhaft, sorgfältig, genau und ohne Versäumnisse.

Seine Handlungsfreiheit ist allerdings begrenzt. Für manche Rechtshandlungen benötigt er eine **Sondergenehmigung des Friedensrichters**:

- o zum Vertreten der geschützten Person als Kläger vor Gericht;
- o zur Veräußerung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens;
- o zum Aufnehmen eines Darlehens oder zur Bewilligung einer Hypothek;
- o zum Annehmen oder Ablehnen einer Erbschaft;
- o zum Abschließen eines Pachtvertrages oder eines Geschäftsmietvertrages;
- o zum Eingehen eines Vergleiches;
- o zur Zustimmung eines Antrags bezüglich Immobilienrechte.

Sollte die geschützte Person selber Rechthandlungen vollziehen, für die ihr die Befugnis entzogen worden ist, sind diese Handlungen von Rechts wegen nichtig (diese Nichtigkeit ist aber relativ).

Der Friedensrichter kann den Auftrag des vorläufigen Verwalters jederzeit beenden, seine Befugnisse abändern oder ihn ersetzen.

Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht ist eine umfassende **Vollmacht für alle rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, dies gilt sowohl für Verwaltungs- wie auch für Verfügungshandlungen**. Der Umfang der Vollmacht ergibt sich aus dem Vollmachtsvertrag bzw. aus der Vollmachtserklärung, die vor einem Notar verfasst wird.

Im Vollmachtsvertrag kann eine **Vertrauensperson** aufgeführt werden, die zur Überprüfung der Handlungen und im Falle von Uneinigkeiten zwischen Angehörigen und dem Bevollmächtigten interveniert. Bei Interessenkonflikt oder Beendigung des Mandates durch den Bevollmächtigten kann außerdem ein **Ersatzbevollmächtigter** benannt werden. Und ein **Verwalter** kann und sollte vorgeannt werden, für den Fall, dass der Friedensrichter es für notwendig erachten sollte, einen solchen zu bestimmen.

Durch das neue Gesetz vom 1. September 2014 hat der Vollmachtgeber jetzt die Möglichkeit, im Rahmen der Generalvollmacht nicht nur eine Vertrauensperson und einen Ersatzbevollmächtigten sondern gleichzeitig auch schon einen Vermögensverwalter zu benennen.

Patientenrechte

Das **Gesetz zu den Patientenrechten** gibt es in Belgien erst seit dem 6. Oktober 2002. Es regelt insbesondere den juristischen Status von Patienten, die nicht mehr in der Lage sind, eigenständige Entscheidungen zu treffen wie beispielsweise Menschen, die an Demenz erkrankt sind oder gar Komapatienten.



Aufgrund dieses Gesetzes haben Patienten jetzt die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu bestimmen bzw. einen Bevollmächtigten zu ernennen.

- o **Die Vertrauensperson** darf Informationen über den Gesundheitszustand des Patienten einholen, die Patientenakte einsehen, eine Kopie davon erhalten und Beschwerden einreichen. Jedoch hat sie nicht das Recht, im Namen des Patienten zu handeln.
- o **Der Bevollmächtigte** darf, im Gegensatz zur Vertrauensperson, im Namen des Patienten Entscheidungen treffen, wenn dieser selbst dazu nicht mehr in der Lage ist.

Zudem legt das Gesetz fest, welche Informationen Patienten erhalten müssen und wie sie Einsicht in ihre Patientenakte nehmen können. In jedem Krankenhaus ist eine sogenannte Ombudsstelle eingerichtet worden, an die Sie sich wenden können, wenn Sie eine Beschwerde einreichen möchten.

Der Patient hat das Recht...

- o umfassend informiert zu werden;
- o eine Behandlung zuzulassen oder sie zu verweigern;
- o die eigene Patientenakte einzusehen und eine Kopie davon zu erhalten;
- o auf Schutz seines Privatlebens;
- o auf sorgfältige und qualifizierte Behandlung;
- o auf freie Wahl der Berufsfachkraft (Arzt, Zahnarzt usw.);
- o sich bei Unzufriedenheit zu beschweren.

Weitere Informationen zu den Patientenrechten finden Sie auf der 4-sprachigen Website „**www.patientrights.be**“. Die Vorlagen für die Bestimmung einer Vertrauensperson oder eines Bevollmächtigten finden Sie im Anhang dieses Heftes.

Notizen:

.....

.....

.....

.....

Die Patientenverfügung



Solange ein Patient noch bei Bewusstsein ist und seinen Willen zum Ausdruck bringen kann, ist die Situation verhältnismäßig einfach. Ist dies jedoch nicht der Fall, tun sich sowohl Angehörige als auch Vertrauenspersonen und Bevollmächtigte schwer, den Willen der Menschen zu berücksichtigen, für die sie stellvertretend handeln. Denn für beide besteht in der Regel das Problem, dass sie die konkreten Wünsche der ihnen anvertrauten Personen nicht immer kennen können.

Wenn Sie sicher sein wollen, dass ihren Wünschen hinsichtlich der Behandlung auch dann entsprochen wird, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihren Willen selbst zu äußern, sollten Sie rechtzeitig eine Patientenverfügung machen. Das Gesetz zu den Patientenrechten bildet hierzu den rechtlichen Rahmen.

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche Erklärung. Sie dokumentiert den Willen einer Person für den Fall, dass sie ihr Selbstbestimmungsrecht in Gesundheitsangelegenheiten nicht mehr wirksam ausüben kann. Mit Hilfe dieser vorgezogenen Willenserklärung kann eine Person zu einem Zeitpunkt, an dem sie noch in vollem Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten ist, die Wahl der Behandlung und damit den Verlauf ihrer letzten Lebensphase mitbestimmen.

Die Ethikkommission für Senioren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat sich eingehend mit der Thematik des würdevollen Sterbens befasst und im Zuge dessen eine Broschüre und ein Muster einer solchen Patientenverfügung ausgearbeitet. Sie finden diese auf der Website "www.dglive.be"

In Belgien sprechen wir oft von lebensverkürzenden Maßnahmen, wenn wir uns mit Patientenverfügungen befassen. Eine Patientenverfügung muss aber nicht unbedingt die Einschränkung von Behandlungsmaßnahmen als Zielsetzung haben, sondern kann auch den Wunsch nach medizinischer Maximalbehandlung unter Inkaufnahme der damit verbundenen Begleiterscheinungen beinhalten.

Notizen: -----

Euthanasie (Sterbehilfe)

Die Euthanasie ist in Belgien gesetzlich geregelt. Man unterscheidet dabei zwischen dem Patienten, der bei vollem Bewusstsein um Sterbehilfe bittet, und dem Patienten, der nicht mehr bei Bewusstsein ist, aber eine vorgezogene Willenserklärung abgegeben hat.

Patient bei Bewusstsein

Grundvoraussetzungen:

- o Der Patient ist **volljährig, handlungsfähig und bei Bewusstsein** zum Zeitpunkt seiner Bitte.
- o Die Bitte wird **freiwillig, überlegt, wiederholt und ohne Druck von außen** formuliert.
- o Der Patient befindet sich in einer **medizinisch aussichtslosen Lage** und leidet unter anhaltenden, unerträglichen körperlichen oder psychischen Qualen, die nicht gelindert werden können.

Die Bitte des Patienten muss schriftlich festgehalten werden. Das Dokument muss, wenn möglich, vom Patienten selbst erstellt, datiert und unterzeichnet werden.

Ist dieser dazu nicht in der Lage, muss er diese Aufgabe im Beisein des Arztes einer volljährigen Person übertragen. Diese darf keinerlei materielles Interesse am Tod des Patienten haben. Die Gründe für die Unfähigkeit des Patienten, seinen Wunsch selbst festzuhalten, müssen ebenfalls schriftlich dokumentiert werden.



Der Patient kann seine Bitte jederzeit widerrufen.

Patient ist nicht bei Bewusstsein

In diesem Fall ist der Patient nicht mehr in der Lage, seine Bitte schriftlich zu formulieren. Es muss also eine **vorgezogene Willenserklärung** existieren. Diese darf hand- oder maschinengeschrieben sein.

Inhalt und Bedingungen:

- o Hier muss der Betreffende vor allem präzise und unmissverständlich seinen Willen festhalten, dass ihm ein Arzt Sterbehilfe leistet, falls er seinen Willen nicht mehr äußern kann.
- o Persönliche Daten zur Identifikation: Hauptwohnort, vollständige Adresse, Nummer des Nationalregisters, Geburtsdatum und -ort.

- o Der Betreffende muss außerdem vermerken, dass die Willenserklärung Ausdruck seines freien Willens und überlegt aufgesetzt ist. Dies sollte durch Zeugen und eventuelle Vertrauenspersonen bestätigt werden.
- o Außerdem sollte der Antragsteller vermerken, dass er die Willenserklärung auch respektiert wissen möchte. Dieser Vermerk zwingt den Arzt aber keinesfalls, dem Wunsch des Antragstellers zu entsprechen.
- o Die vorgezogene Willenserklärung muss im Beisein von zwei volljährigen Zeugen aufgesetzt werden. Mindestens einer der beiden darf kein materielles Interesse am Tod des Patienten haben. Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Wohnort, vollständige Adresse, Nummer des Nationalregisters, Telefonnummer, Geburtsdatum und -ort, evt. Verwandtschaftsgrad) müssen dokumentiert werden.
- o Der Betreffende kann auch eine oder mehrere volljährige Vertrauensperson(en) in der gewünschten Vorzugsreihenfolge vermerken. Deren Rolle besteht darin, den Arzt vom Willen des Patienten in Kenntnis zu setzen und ihn auch über die bestehende Willenserklärung zu informieren.
- o Es muss auch erwähnt werden, in wie vielen Exemplaren die Erklärung aufgestellt wurde und wo diese aufbewahrt werden.
- o Das Datum und der Ort der Erstellung müssen angegeben werden; jede an der Erstellung beteiligte Person muss ihre Identität und den Bezug zum Antragsteller angeben. Zudem muss sie den Antrag datieren und unterzeichnen.

Kann die betreffende Person die Willenserklärung aufgrund körperlicher Unfähigkeit nicht selbst aufsetzen oder unterzeichnen, gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Erklärung des Patienten bei Bewusstsein: Sie kann durch eine Person aufgestellt werden, die keinerlei materielles Interesse am Tod des Betreffenden hat. Der Grund für die Unfähigkeit, die Erklärung selbst aufzusetzen, muss dokumentiert werden.

Der einzige Zusatz besteht darin, dass in diesem Falle ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beigelegt sein muss. Die persönlichen Daten der Person, die die Willenserklärung aufsetzt, müssen ebenfalls schriftlich festgehalten werden.

Die Willenserklärung zur Sterbehilfe (Euthanasie) muss alle 5 Jahre bestätigt werden, um ihre Gültigkeit zu behalten. Sie kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen oder verändert werden.

Notizen: -----

Willenserklärung zur Organspende

Bei der Entnahme und Transplantation von Organen unterscheidet man zwischen dem lebenden Spender und dem toten Spender.

Der lebende Spender

Beim lebenden Spender können wieder nachwachsende Gewebe (Blut, Knochenmark) entnommen werden sowie bestimmte Organe und Teile von Organen (Niere, Lungen- oder Leberflügel, Teil der Bauchspeicheldrüse oder des Darms).



Andere Organe dürfen nur entnommen werden, wenn das Leben des Empfängers in Gefahr ist und man mit Gewebe, Zellen und Organen eines toten Spenders nicht das gleiche Ergebnis garantieren kann. Ein solcher Eingriff erfordert das Einverständnis des Spenders.

Erforderlich ist eine datierte, schriftliche Genehmigung des Spenders (bzw. eines zivilrechtlichen Verwandten), die in Gegenwart eines Zeugen unterschrieben wird.

Der tote Spender

In diesem Fall spricht man von einer post-mortem Spende. Der Spender kann aufgrund eines Hirn- oder Herztodes verstorben sein. Die Mehrheit der Spender stellen derzeit die **hirntoten Spender**: das Gehirn hat keine Funktion mehr, aber das Herz schlägt.

Der Hirntod muss von drei Ärzten festgestellt werden, die unabhängig von den Entnahme- und Transplantationsteams sind. Die Organe werden künstlich am Leben erhalten. In diesem Fall können je nach Ausgangslage alle Organe und Gewebe entnommen werden.



Die **herztoten Spender** werden auch als „Spender ohne schlagendes Herz“ bezeichnet. Wegen des fehlenden Blutkreislaufs können nur bestimmte Organe (Niere, Leber, Gewebe) entnommen werden.

Ein belgisches Gesetz von 1987 sieht vor, dass alle Bürger Belgiens und jene, die seit mindestens sechs Monaten in Belgien wohnen, als Organspender gelten.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

- o Möchte man seinen ausdrücklichen Wunsch, Organspender zu sein, festlegen, kann man bei der Gemeinde ein Formular mit einer entsprechenden Willenserklärung hinterlegen. Diese Erklärung wird ins Nationalregister gespeichert, das von den Chirurgen konsultiert wird.
- o Man entschließt sich, auf keinen Fall Organe zu spenden: Auch in diesem Fall kann man das Formular mit der ausdrücklichen Weigerung bei der Gemeinde hinterlegen.

Die Familie kann keinen Einspruch gegen die Entscheidung der betroffenen Person erheben. Sollte man seine Meinung im Laufe des Lebens ändern, ist es möglich, seine Erklärung bei der Gemeinde zu widerrufen.

Falls keine Willenserklärung oder Weigerung vorliegt, wird die Familie gefragt, ob sie mit der Entnahme von Organen einverstanden ist. Dies ist aber eine schwere Entscheidung, die Sie Ihrer Familie möglichst abnehmen sollten!

Ein Organspender wird nicht der Wissenschaft zur Verfügung gestellt. Die entnommenen Organe oder Gewebe dienen einzig und allein der Transplantation bei Personen, die auf eine Organ- oder Gewebespende warten. Nach erfolgter Entnahme, wird der Familie der Körper des Verstorbenen zurückgegeben.

Weitere Informationen bezüglich Organspende finden Sie auf der Website „www.beldonor.be“. Hier finden Sie auch das Formular der Willenserklärung, das bei der Gemeinde hinterlegt werden kann.

Notizen: -----

Testament

Es existieren drei mögliche Formen eines Testamentes:

- o das eigenhändige, handgeschriebene Testament;
- o das öffentliche, notarielle Testament;
- o das internationale Testament.

Das eigenhändige, handgeschriebene Testament

- o vom Erblasser in allen (!) Teilen mit der Hand geschrieben;
- o mit Tag, Monat und Jahr datiert;
- o mit kompletter Unterschrift unterschrieben;
- o die eigene Identität sowie die der Begünstigten muss klar und deutlich daraus hervorgehen;
- o die Bestimmungen müssen klar und deutlich sein.



Um sicher zu gehen, dass dieses Testament auch gefunden wird, sollte man es bei einem Notar (gegen eine kleine Gebühr) in das „Zentralregister der Verfügungen des letzten Willens“ in Brüssel eintragen lassen.

➔ **Vorteil:** Es kann ohne die Mitarbeit Dritter verfasst werden. Sein Inhalt bleibt also geheim.

➔ **Nachteil:** Das Risiko von Fehlern bezüglich Form und Inhalt ist groß. Auch besteht die Gefahr der Unterschlagung oder des Verlustes. Es besitzt eine geringere Beweiskraft als die anderen Testamentsformen.

Das öffentliche, notarielle Testament

- o wird einem Notar in Anwesenheit von zwei Zeugen (oder eines 2. Notars) diktiert;
- o es wird vom Erblasser, dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

➔ **Vorteil:** garantierte Wirksamkeit, geringes Risiko von Formfehlern, Beratung bei inhaltlichen Fragen.

➔ **Nachteil:** recht hohe Unkosten.



Das internationale Testament

Dieses Testament ist von Nutzen für Belgier oder Personen, die sich in Belgien aufhalten, deren Testament jedoch teilweise im Ausland vollstreckt werden muss. Es besteht aus zwei Teilen:

- o Das Testament (vom Erblasser oder einem Dritten hand- oder maschinengeschrieben) wird dem Notar vom Erblasser persönlich (!) ausgehändigt. Anschließend wird es vom Notar, den Zeugen und dem Erblasser unterschrieben. Der Notar hält das Datum der Hinterlegung fest.
- o In einer Erklärung teilt der Notar gesetzlich erforderliche Angaben mit. Dies geschieht in dreifacher Ausfertigung.

Ein Testament kann jederzeit vom Erblasser widerrufen werden. Beim Tod wird grundsätzlich nur das letzte Testament berücksichtigt, wenn dieses die vorherigen direkt oder indirekt widerruft!

Der Erblasser verfügt in seinem Testament nicht frei über sein Hab und Gut. Bestimmte Personen sind durch das Gesetz geschützt und haben Recht auf einen Anteil der Erbschaft, den sogenannten Pflichtteil.

Bei diesen „Pflichtteilerben“ handelt es sich um die Nachkommen (Kinder) und den Ehepartner. In Ermangelung eines Testaments tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Erkundigen Sie sich beim Notar, wie Sie Erbschaftssteuer verringern können. Solche Auskünfte sind kostenlos!

Notizen: -----
